

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6

Bielefeld, 30. Juni 2011

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Aufhebung der „Grundsätze der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Bewilligung von Studienförderung in der Fassung vom 21. April 2009“..... 138
- Änderung der Richtlinien gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 4 Finanzausgleichsgesetz für die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle..... 138

Arbeitsrechtsregelungen

- Kirchliches Arbeitsrecht..... 138
- Besoldungserhöhung 2011/2012..... 138

Satzungen

- Änderung der Satzung der „Ev. Stiftung für Soziales und Bildung“..... 141

Urkunden

- Vereinigung der Ev. Melancthon- Kirchengemeinde Bochum und der Ev. Petri-Kirchengemeinde Bochum..... 141
- Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Lünen-Horstmar und der Ev. Kirchengemeinde Preußen..... 142
- Pfarramtliche Verbindung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hoberge-Uerentrup und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schröttinghausen..... 142
- Aufhebung der 3. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Unna..... 142
- Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brügge..... 143
- Bestimmung des Stellenumfanges der 10. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Hamm... 143

Bekanntmachungen

- Arbeitsmedizin in der Kirche..... 143

Personalnachrichten

- Berufungen..... 149
- Freistellungen..... 149
- Entlassungen auf eigenen Antrag..... 149
- Fortsetzung des Dienstes..... 149
- Todesfälle..... 149
- Kirchenmusikalische Prüfungen..... 149

Stellenangebote

- Pfarrstellen..... 149
- Kreispfarrstellen..... 149
- Gemeindepfarrstellen..... 149

Rezensionen

- Dieter Eickmann, Roland Böttcher: „Grundbuchrecht“
Rezensent: Michael Pfannkuche..... 150
- Stefan Hügel (Hrsg.): „GBO – Grundbuchordnung. Kommentar“
Rezensent: Michael Pfannkuche..... 150
- Konrad Redeker, Hans-Joachim von Oertzen: „Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar“
Rezensent: Reinhold Huget..... 150
- Bärbel Nagel: „Andacht im Altenheim. Blickfelder, Beispiele, Gottesdienste“
Rezensent: Dietrich Buettner..... 151

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Aufhebung der „Grundsätze der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Bewilligung von Studienförderung in der Fassung vom 21. April 2009“

Die „Grundsätze der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Bewilligung von Studienförderung in der Fassung vom 21. April 2009“ werden mit Wirkung vom 1. Juli 2011 aufgehoben.

Bielefeld, 17. Mai 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Will-Armstrong

Az.: 312.141

Änderung der Richtlinien gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 4 Finanzausgleichsgesetz für die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle

Landeskirchenamt Bielefeld, 16.05.2011
Az.: 304.11

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle hat die Änderung der Richtlinien gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 4 Finanzausgleichsgesetz für die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle vom 23. Juni 2005 (KABl. 2005 S. 178) beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

Änderung der Richtlinie 7

Die Richtlinie 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden eingefügt:
„Eine Kirchensteuerermäßigung auf Grund von Einkünften aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft (§ 17 des Einkommensteuergesetzes) erfolgt grundsätzlich nur, wenn eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung am Kapital der Gesellschaft von mindestens 10 vom Hundert im Kalenderjahr veräußert worden ist. Eine Kirchensteuerermäßigung erfolgt grundsätzlich nicht bei Kapitalherabsetzung, wenn das Kapital zurückgezahlt wird, sowie bei Ausschüttung und Zurückzahlung von Beträgen aus dem steuerlichen Einlagenkonto im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes (§ 17 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes).“
- b) Die bisherigen Sätze 2–4 werden zu den Sätzen 4–6.

Inkrafttreten

Diese Richtlinienänderung tritt am 7. Juli 2010 in Kraft.

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Besoldungserhöhung 2011/2012

Landeskirchenamt Bielefeld, 09.06.2011
Az.: 350.111, 350.112

Am 31. März 2011 hat der Landtag NRW für die Beamtinnen und Beamten des Landes eine stufenweise Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge zum 1. April 2011 und zum 1. Januar 2012 sowie eine Einmalzahlung in Höhe von 360 € für den Monat April 2011 beschlossen. Mit Beschluss vom 19. Mai 2011 hat die Kirchenleitung die Besoldungsentwicklung des Landes NRW für die öffentlich-rechtlich Beschäftigten der EKvW übernommen. Die Aufnahme der Zahlungen der erhöhten Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie die Nachzahlung für die Monate April bis Juni 2011 ist für Juli 2011 geplant. Nachstehend werden die von der Kirchenleitung beschlossenen neuen Tabellen veröffentlicht:

Anlage 1

zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit nach § 5 Absätze 1 und 2 –

A

(gültig ab 1. April 2011)

I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfbVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe	Besoldungsgruppe
	A 13	A 14
	€	€
3	3.157,60	3.285,45
4	3.311,93	3.485,62
5	3.466,28	3.685,75
6	3.620,61	3.885,89
7	3.774,94	4.086,01
8	3.877,83	4.219,43
9	3.980,72	4.352,87
10	4.083,61	4.486,29
11	4.186,52	4.619,72
12	4.289,41	4.753,15

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag
(§§ 4, 10, 34 PfbVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1	114,64 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich	
a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je	98,04 €
b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je	305,46 €

III. Zulagen (§§ 4, 6 PfbVO)

Die Zulage nach § 6 Absatz 1 PfbVO beträgt monatlich	77,55 €
--	---------

IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6 PfbVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland Die Ephoralzulage beträgt monatlich	659,74 €
2. Evangelische Kirche von Westfalen Superintendentinnen und Superintenden- ten erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwi- schen der ihnen zustehenden Regel- pfarrbesoldung und der Besoldungs- gruppe A 15 in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessoren erhal- ten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesol- dung und der Besoldungsgruppe A 14 in der jeweiligen Stufe.	

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag
(§§ 4, 10, 34 PfbVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1	116,82 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich	
a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je	99,90 €
b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je	311,26 €

III. Zulagen (§§ 4, 6 PfbVO)

Die Zulage nach § 6 Absatz 1 PfbVO beträgt monatlich	79,02 €
--	---------

IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6 PfbVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland Die Ephoralzulage beträgt monatlich	672,28 €
2. Evangelische Kirche von Westfalen Superintendentinnen und Superinten- den erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwi- schen der ihnen zustehenden Regel- pfarrbesoldung und der Besoldungs- gruppe A 15 in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessoren erhal- ten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesol- dung und der Besoldungsgruppe A 14 in der jeweiligen Stufe.	

B

(gültig ab 1. Januar 2012)

I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfbVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe A 13 €	Besoldungsgruppe A 14 €
3	3.234,59	3.364,87
4	3.391,86	3.568,85
5	3.549,14	3.772,78
6	3.706,40	3.976,72
7	3.863,66	4.180,64
8	3.968,51	4.316,60
9	4.073,35	4.452,57
10	4.178,20	4.588,53
11	4.283,06	4.724,49
12	4.387,91	4.860,46

Anlage 2**zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung**
– Besoldungssätze**der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst**
(Entsendungsdienst) nach § 5 Absatz 4 PfbVO –**A**

(gültig ab 1. April 2011)

I. Grundgehalt

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 in €
3	2.807,65
4	2.950,58
5	3.093,50
6	3.236,43
7	3.379,34
8	3.474,62
9	3.569,91
10	3.665,19

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 in €
11	3.760,48
12	3.855,75

II. Familienzuschlag

Die Familienzuschläge und die Zulagen richten sich nach Anlage 1 Abschnitt II und III.

B

(gültig ab 1. Januar 2012)

I. Grundgehalt

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 in €
3	2.878,00
4	3.023,64
5	3.169,28
6	3.314,92
7	3.460,55
8	3.557,64
9	3.654,74
10	3.751,83
11	3.848,93
12	3.946,01

II. Familienzuschlag

Die Familienzuschläge und die Zulagen richten sich nach Anlage 1 Abschnitt II und III.

Anlage 3

**zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
– Vikarsbezüge –
für Vikarinnen und Vikare,
deren Vorbereitungsdienst
nach dem 28. Februar 1999 begonnen hat**

A

(gültig ab 1. April 2011)

I. Grundbetrag

(§ 16 Absätze 2 und 3 PfbVO) 1.173,62 €

II. Familienzuschlag (§ 16 Absätze 2 und 3 PfbVO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Anlage 1 Abschnitt II.

B

(gültig ab 1. Januar 2012)

I. Grundbetrag

(§ 16 Absätze 2 und 3 PfbVO) 1.201,92 €

II. Familienzuschlag (§ 16 Absätze 2 und 3 PfbVO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Anlage 1 Abschnitt II.

Anlage

**zur Predigerbesoldungs-
und -versorgungsordnung**

A

(gültig ab 1. April 2011)

I. Grundgehalt (§ 4 PrBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 €	Besoldungsgruppe A 13 €
3	2.807,65	3.157,60
4	2.950,58	3.311,93
5	3.093,50	3.466,28
6	3.236,43	3.620,61
7	3.379,34	3.774,94
8	3.474,62	3.877,83
9	3.569,91	3.980,72
10	3.665,19	4.083,61
11	3.760,48	4.186,52
12	3.855,75	4.289,41

II. Familienzuschlag (§ 7 PrBVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 114,64 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 98,04 €
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 305,46 €

III. Zulagen (§ 5 PrBVO)

Die Zulage nach § 5 PrBVO beträgt monatlich 77,55 €

B

(gültig ab 1. Januar 2012)

I. Grundgehalt (§ 4 PrBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 €	Besoldungsgruppe A 13 €
3	2.878,00	3.234,59

Stufe	Besoldungsgruppe	Besoldungsgruppe
	A 12 €	A 13 €
4	3.023,64	3.391,86
5	3.169,28	3.549,14
6	3.314,92	3.706,40
7	3.460,55	3.863,66
8	3.557,64	3.968,51
9	3.654,74	4.073,35
10	3.751,83	4.178,20
11	3.848,93	4.283,06
12	3.946,01	4.387,91

II. Familienzuschlag (§ 7 PrBVO)

- | | |
|--|----------|
| 1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 | 116,82 € |
| 2. Der Familienzuschlag erhöht sich | |
| a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je | 99,90 € |
| b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je | 311,26 € |

III. Zulagen (§ 5 PrBVO)

- | | |
|---|---------|
| Die Zulage nach § 5 PrBVO beträgt monatlich | 79,02 € |
|---|---------|

Satzungen

Änderung der Satzung der „Ev. Stiftung für Soziales und Bildung“

Auf Grund des Beschlusses der Kreissynode Herford vom 29. Januar 2011 wird § 3 Absatz 4 der Satzung der „Ev. Stiftung für Soziales und Bildung“ vom 27. Juni 2005 (KABl. 2005 S. 181) ersatzlos gestrichen.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 9. Juni 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 930.29-3700

Urkunden

Vereinigung der Ev. Melancthon- Kirchengemeinde Bochum und der Ev. Petri-Kirchengemeinde Bochum

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Melancthon-Kirchengemeinde Bochum und die Evangelische Petri-Kirchengemeinde Bochum – beide Evangelischer Kirchenkreis Bochum – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Bochum-Wiernelhausen“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum-Wiernelhausen ist evangelisch-universell (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die durch pfarramtliche Verbindung der bisherigen Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Bochum und der bisherigen Ev. Petri-Kirchengemeinde Bochum bestehende gemeinsame Pfarrstelle wird 1. Pfarrstelle und die 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Bochum wird 2. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde. Die durch pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Weitmar-Mark und der bisherigen Ev. Petri-Kirchengemeinde Bochum bestehende gemeinsame Pfarrstelle wird gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weitmar-Mark und der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. Kirchengemeinde Bochum-Wiernelhausen ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Bochum und der Ev. Petri-Kirchengemeinde Bochum.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Bielefeld, 17. Mai 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Kupke

Az.: 010.11-23N1

Die Vereinigung der Evangelischen Melancthon-Kirchengemeinde Bochum und der Evangelischen

Petri-Kirchengemeinde Bochum, beide Evangelischer Kirchenkreis Bochum, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 27. Mai 2011 – Az.: 48.03 – staatlich genehmigt.

Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Lünen-Horstmar und der Ev. Kirchengemeinde Preußen

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Lünen-Horstmar und die Evangelische Kirchengemeinde Preußen – beide Evangelischer Kirchenkreis Lünen – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Horstmar-Preußen“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Horstmar-Preußen ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die durch pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Lünen-Horstmar und der Ev. Kirchengemeinde Preußen bestehende gemeinsame Pfarrstelle wird 1. Pfarrstelle, die 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Lünen-Horstmar wird 2. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Preußen wird 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. Kirchengemeinde Horstmar-Preußen ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Lünen-Horstmar und der Ev. Kirchengemeinde Preußen.

§ 4

Die Urkunde tritt am 12. Juni 2011 in Kraft.

Bielefeld, 17. Mai 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Kupke

Az.: 010.11-2928

Die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Lünen-Horstmar und der Evangelischen Kirchengemeinde Preußen, beide Evangelischer Kirchenkreis Lünen, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 27. Mai 2011 – Az.: 48.03 – staatlich genehmigt.

Pfarramtliche Verbindung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hoberge-Uerentrup und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schröttinghausen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hoberge-Uerentrup und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schröttinghausen, beide Ev. Kirchenkreis Bielefeld, werden mit Wirkung vom 1. September 2011 pfarramtlich verbunden. Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hoberge-Uerentrup wird gemeinsame Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hoberge-Uerentrup und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schröttinghausen.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Bielefeld, 7. Juni 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-2231/01

Aufhebung der 3. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Unna

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Unna wird die 3. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Bielefeld, 7. Juni 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Wallmann
Az.: 302.2-5200/03

Bielefeld, 7. Juni 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Wallmann
Az.: 302.2-3500/10

**Aufhebung
der 1. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Brügge**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Brügge, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Bielefeld, 7. Juni 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Wallmann
Az.: 302.1-4101/01

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 10. Kreispfarrstelle
des Ev. Kirchenkreises Hamm**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 10. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Hamm (Ev. Religionslehre an Schulen) wird als Pfarrstelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Bekanntmachungen

Arbeitsmedizin in der Kirche

Landeskirchenamt Bielefeld, 07.06.2011
Az.: 352.510

Auch in der Arbeitswelt der Kirche (z. B. Kirchengemeinden, Friedhöfe, Kindertagesstätten, Pflegeheime) existieren vielfältige Einflüsse und Belastungen, die die Gesundheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gefährden. Um die möglichen gesundheitsgefährdenden Belastungen zu erkennen, ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes oder der Tätigkeit zu erstellen und entsprechende Maßnahmen zur Verringerung der Belastungen zu veranlassen. Dabei wird er durch die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Kordinatorinnen/Koordinatoren und Ortskräfte) unterstützt.

Für die arbeitsmedizinische Betreuung besteht seit 1998 ein Betreuungsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der B A D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH.

Dieser Vertrag gilt für alle evangelischen Kirchengemeinden und deren unselbstständige Einrichtungen sowie die Verwaltungen, Einrichtungen und Werke der Gliedkirchen der EKD, sofern diese keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (z. B. GmbH oder eingetragener Verein). Mit diesem Vertrag sind die arbeitsmedizinische Betreuung aller Mitarbeitenden, die vorgeschriebenen Vorsorgemaßnahmen und die arbeitsmedizinisch notwendigen Leistungen pauschal abgedeckt. Den Einrichtungen entstehen lediglich Kosten für veranlasste Untersuchungen, die im Arbeitsschutz nicht vorgeschrieben sind.

Primäres Ziel der betriebsärztlichen Arbeit ist es, die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erhalten und zu fördern.

Mit Einführung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) werden Vorsorgeuntersuchungen aufgeteilt in:

- Pflichtuntersuchungen,
- Angebotsuntersuchungen,
- Allgemeine Untersuchungen.

Die für das Personal verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ihr zuständiges B A D-

Zentrum kennen (unterstützen kann hier die B A D GmbH – www.bad-gmbh.de und die EFAS – www.efas-online.de). Über die B A D-Homepage ist das nächstgelegene B A D-Zentrum feststellbar (PLZ-Suche).

Typische Belastungen und arbeitsmedizinische Betreuung im kirchlichen Arbeitsalltag

Kirchengemeinden, Friedhöfe und Forst

Mögliche gesundheitliche Gefährdungen

Belastungen und Beschwerden der Wirbelsäule können bei den Küster/innen, Beschäftigten auf dem Friedhof, Reinigungskräften und beim Büropersonal auftreten. Hautbelastungen durch den Umgang mit Wasser und Verschmutzungen bestehen bei Reinigungskräften und bei Mitarbeitenden im Friedhofs-bereich. Auch Schimmelpilzbelastungen können in Einrichtungen und Kirchen Beratungsbedarf zur Gesundheitsgefährdung der Mitarbeiter/innen auslösen.

Allgemeine betriebsärztliche Beratung und Betreuung

Begehungen und Beratungen zur Gestaltung der (Bildschirm-)Arbeitsplätze und zum organisatorischen Arbeitsschutz (z. B. Erste Hilfe, Unterweisungen) sind alle sechs Jahre vorgesehen. Begehungen von Friedhöfen mit kirchlichen Mitarbeiter/innen sind ca. alle 3 Jahre durchzuführen.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Bei durchschnittlich mehr als 2 Stunden täglicher Arbeit am Bildschirm ist eine Angebotsuntersuchung zur Sehfähigkeit der Augen anzubieten.

Bei Arbeiten mit direktem Kontakt mit Wasser oder Tragen von Gummihandschuhen („Feuchtarbeit“) kann es vermehrt zu Hauterkrankungen kommen. Deshalb sind den Mitarbeitenden in Abhängigkeit von der Dauer der Feuchtarbeit Angebots- oder Pflichtuntersuchungen zu unterbreiten (siehe Tabelle). Dies betrifft besonders die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Reinigungs- und Gartenbereich.

Friedhofsbeschäftigte, die gefährliche Baumarbeiten (z. B. Beisteigen von Bäumen, Arbeiten mit der Motorsäge) durchführen, muss eine besondere Untersuchung (H 9 „Baumarbeiten“) angeboten werden.

Vertragsleistungen für Kirchengemeinden, Friedhöfe und Forst

Leistungen	Bemerkungen
Begehung und Beratung des Arbeitgebers zum Gesundheitsschutz (bei der Gefährdungsbeurteilung unterstützen, Maßnahmen wie das Tragen von Schutzhandschuhen und die Anwendung von Hautschutz empfehlen, geeignete Arbeitsmittel vorschlagen, Erste Hilfe organisieren u. Ä.)	i. d. R. Intervall 3 Jahre (Friedhof, Forst) und 6 Jahre (Kirchengemeinde)

Beratung des Arbeitgebers über Maßnahmen bei Langzeiterkrankten und Schwerbehinderten	z. B. zur betrieblichen Wiedereingliederung
Pflichtuntersuchungen Arbeiten mit Infektionsgefahr (Borreliose durch Zeckenbiss bei Forstarbeiten), Frühsommer-Meningo-Encephalitis (FSME) durch Zeckenbiss in FSME-Gebieten (Süddeutschland) Arbeiten mit Lärm $L_{EX,8h} \geq 85d$ (BA) (Werkstätten, Forst) Feuchtarbeit > 4 Std./Tag Arbeitsaufenthalt im Ausland	Beratung, ggf. Impfangebot bzgl. FSME Lärmpegel gemessen über 8 Std. notwendige Impfungen müssen angeboten werden
Angebotsuntersuchungen Sehfähigkeit zur Bildschirmarbeit Arbeiten mit Lärm $L_{EX,8h} \geq 80d$ (BA) (Werkstätten, Forst) Arbeiten mit Exposition durch Vibrationen (z. B. Heckenscheren, Geräte in der Grünpflege) Feuchtarbeit > 2 Std./Tag	Lärmpegel gemessen über 8 Std. siehe Anhang
Allgemeine Untersuchungen Untersuchung bei Beschwerden im Zusammenhang mit der Tätigkeit Beratung und/oder Untersuchung des Langzeiterkrankten oder des Schwerbehinderten	z. B. Empfehlung von Rehabilitationsmaßnahmen, stufenweise (z. B. stundenweise) Wiedereingliederung
Vorsorgeuntersuchungen nach den Grundsätzen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, z. B. Baumarbeiten (H 9)	nach den Forderungen der GartenbauBG
Mutterschutzberatung und/oder Mutterschutzuntersuchung (je nach Gefährdungsbeurteilung mit Immunitätskontrolle)	Beratung des Arbeitgebers und der Mitarbeiterin, ggf. betriebsärztliche Empfehlung aussprechen
Jugendarbeitsschutzuntersuchungen	bis 18. Lebensjahr, mit Untersuchungsberechtigungsschein

Untersuchung auf Fahreignung aus besonderem Anlass	z. B. forstwirtschaftliche Fahrtätigkeit, nach Krankheit
Nicht im Vertrag aufgenommen:	Bemerkungen
Untersuchungen für Ehrenamtliche, Praktikanten/innen (z. B. Anerkennungsjahr) und Betreute (z. B. Jugendwerkstatt)	keine Beschäftigten im Sinne des Vertrages
Impfungen ohne arbeitsrechtlichen Hintergrund: Tetanus-Diphtherie, Grippe u. a.	
Einstellungsuntersuchung (der Umfang ist vom Arbeitgeber festzulegen)	z. B. ärztliche Untersuchung, Blut- und Urinuntersuchung
Sozialmedizinische und beamtenrechtliche Untersuchung oder Begutachtungen bezüglich Erwerbsfähigkeit	z. B. ärztliche Untersuchung, Blut- und Urinuntersuchung, Sehtest, EKG

Verwaltung

Mögliche gesundheitliche Gefährdungen

Im Vordergrund stehen Belastungen, die durch die Arbeit am Bildschirmgerät entstehen können. Hierzu zählen u. a. Fehlhaltungen, Rückenschmerzen, Verspannungen und Sehbeschwerden. Weiter gehende Gefährdungen können in Druckereien (evtl. Lärm, Lösemittel), bei Reinigungsarbeiten („Feuchtarbeit“), in Archiven (Staub, Schimmelpilzbelastungen) und Küchen („Feuchtarbeit“) auftreten.

Allgemeine betriebsärztliche Betreuung

Im Rahmen der alle 3 Jahre vorgesehenen Begehung stehen arbeitsmedizinische Beratungen zur Ergonomie des Bildschirmarbeitsplatzes im Vordergrund. Bei entsprechenden Arbeitsplätzen wird zu den möglichen Belastungen beraten und evtl. notwendige Vorsorgeuntersuchungen festgelegt.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Der Arbeitgeber hat alle fünf Jahre (bei Beschäftigten über 40 Jahre alle drei Jahre) eine Angebotsuntersuchung zur Sehfähigkeit anzubieten.

In Werkstätten ist ggf. eine Angebotsuntersuchung „Arbeiten mit Lärm“ erforderlich.

Vertragsleistungen für Verwaltungen

Leistungen	Bemerkungen
Begehung und Beratung des Arbeitgebers zum Gesundheitsschutz (bei der Gefährdungsbeurteilung unterstützen, Maßnahmen wie das Tragen von Schutzhandschuhen und die An-	i. d. R. Intervall 3 Jahre

wendung von Hautschutz empfehlen, geeignete Arbeitsmittel vorschlagen, Erste Hilfe organisieren u. Ä.)	
Beratung des Arbeitgebers über Maßnahmen bei Langzeiterkrankten und Schwerbehinderten	z. B. zur betrieblichen Wiedereingliederung
Pflichtuntersuchungen	
Feuchtarbeit > 4 Std./Tag	
Arbeiten mit Lärm $L_{EX,sh} \geq 85d$ (BA) (Werkstätten)	Lärmpegel gemessen über 8 Std.
Arbeitsaufenthalt im Ausland	notwendige Impfungen müssen angeboten werden
Angebotsuntersuchungen	
Sehfähigkeit zur Bildschirmarbeit	
Feuchtarbeit > 2 Std./Tag	
Arbeiten mit Lärm $L_{EX,sh} \geq 80d$ (BA) (Werkstätten)	
Allgemeine Untersuchungen	
Untersuchungen bei Beschwerden im Zusammenhang mit der Tätigkeit	
Beratung und/oder Untersuchung von Langzeiterkrankten oder von Schwerbehinderten	z. B. Empfehlung von Rehabilitationsmaßnahmen, stufenweise (z. B. stundenweise) Wiedereingliederung
Mutterschutzberatung und/oder Mutterschutzuntersuchung (je nach Gefährdungsbeurteilung mit Immunitätskontrolle)	Beratung des Arbeitgebers und der Mitarbeiterin, ggf. betriebsärztliche Empfehlung aussprechen
Jugendarbeitsschutzuntersuchungen	bis 18. Lebensjahr, mit Untersuchungsberechtigungsschein

Nicht im Vertrag aufgenommen:	Bemerkungen
Untersuchungen für Ehrenamtliche, Praktikanten/innen (z. B. Anerkennungsjahr) und Betreute (z. B. Jugendwerkstatt)	keine Beschäftigten im Sinne des Vertrages
Impfungen ohne arbeitsrechtlichen Hintergrund: Tetanus-Diphtherie, Grippe u. a.	

Einstellungsuntersuchung (der Umfang ist vom Arbeitgeber festzulegen)	z. B. ärztliche Untersuchung, Blut- und Urinuntersuchung
Sozialmedizinische und beamtenrechtliche Untersuchung oder Begutachtungen bezüglich Erwerbsfähigkeit	z. B. ärztliche Untersuchung, Blut- und Urinuntersuchung, Sehtest, EKG

Kindertagesstätten

Mögliche gesundheitliche Gefährdungen

Aus Sicht der Arbeitsmedizin bestehen in Kindertagesstätten für Erzieher/innen Gefährdungen und Belastungen insbesondere durch Infektionskrankheiten (z. B. sog. Kinderkrankheiten), durch das Sitzen auf zu kleinen Stühlen und evtl. durch die Einwirkung von Lärm. Beim Küchenpersonal und bei Reinigungskräften können Hautbelastungen durch den Umgang mit Wasser (sog. „Feuchtarbeit“) auftreten. Bei engem Kontakt zu den Kindern bestehen auch beim Küchenpersonal und bei den Reinigungskräften zusätzliche Infektionsgefährdungen.

Allgemeine betriebsärztliche Betreuung

Etwa alle vier Jahre werden die Einrichtungen begangen und beraten. Dabei wird der Arbeitgeber bei der Beurteilung der Gefährdungen unterstützt.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Das Personal im Kindergarten, das regelmäßig direkten und körperlichen Kontakt zu vorschulischen Kindern hat, ist bezüglich Masern, Mumps, Röteln, Windpocken und Keuchhusten zu untersuchen (Befragung, Überprüfung des Impfausweises, Beratung, vereinzelt Blutuntersuchungen und evtl. Impfung). Bei besonderen Gefährdungen (z. B. regelmäßiges Windelwechseln in Krippen, sozialpädagogische Sondereinrichtung) kann es notwendig sein, den Mitarbeiter/innen eine Hepatitis-A- und/oder -B-Impfung anzubieten. Bei regelmäßig direkten und körperlichen Kontakt zu Kindern ist diese Untersuchung auch bei den Küchen- und Reinigungskräften zu veranlassen. Bezüglich „Feuchtarbeit“ wird auf den Abschnitt „Kirchengebäude, Friedhöfe und Forst“ verwiesen.

Nach dem Mutterschutzgesetz ist bei Schwangeren in Kinderbetreuungseinrichtungen zu klären, ob Infektionsrisiken bestehen, die eine weitere Beschäftigung in der Einrichtung verbieten oder einschränken. Hierzu gehört auch die Überprüfung des Immunstatus, deren Umfang sich nach den Forderungen der staatlichen Aufsichtsbehörde richtet. Der Betriebsarzt/Die Betriebsärztin erstellt mithilfe der Gefährdungsbeurteilung und der durchgeführten Antikörperkontrolle eine betriebsärztliche Empfehlung, in der Beschäftigungseinschränkungen oder -verbote dokumentiert werden.

Vertragsleistungen für Kindertagesstätten

Leistungen	Bemerkungen
Begehung und Beratung des Arbeitgebers zum Gesundheitsschutz (bei der Gefährdungsbeurteilung unterstützen, Maßnahmen wie das Tragen von Schutzhandschuhen und die Anwendung von Hautschutz empfehlen, geeignete Arbeitsmittel vorschlagen, Erste Hilfe organisieren u. Ä.) Beratung des Arbeitgebers über Maßnahmen bei Langzeiterkrankten und Schwerbehinderten	i. d. R. Intervall 3 Jahre z. B. zur betrieblichen Wiedereingliederung
Pflichtuntersuchungen Arbeiten mit Infektionsgefahr, hier Untersuchung „Biostoffe Kinderbetreuung“ inkl. Impfleistung Feuchtarbeit > 4 Std./Tag	in Krippen ggf. mit Hepatitis-A-Impfangebot siehe Merkblatt „Infektionsschutz in Kindertagesstätten“
Angebotsuntersuchungen Sehfähigkeit zur Bildschirmarbeit Feuchtarbeit > 2 Std./Tag	
Allgemeine Untersuchungen Untersuchungen bei Beschwerden im Zusammenhang mit der Tätigkeit Beratung und/oder Untersuchung von Langzeiterkrankten oder von Schwerbehinderten	z. B. Empfehlung von Rehabilitationsmaßnahmen, stufenweise (z. B. stundenweise) Wiedereingliederung
Mutterschutzberatung und/oder Mutterschutzuntersuchung (je nach Gefährdungsbeurteilung mit Immunitätskontrolle)	Beratung des Arbeitgebers und der Mitarbeiterin, ggf. betriebsärztliche Empfehlung aussprechen
Jugendarbeitsschutzuntersuchungen	bis 18. Lebensjahr, mit Untersuchungsberechtigungsschein

Nicht im Vertrag aufgenommen:	Bemerkungen
Untersuchungen für Ehrenamtliche, Praktikanten/innen (z. B. Anerkennungsjahr) und Betreute (z. B. Jugendwerkstatt)	keine Beschäftigten im Sinne des Vertrages

Impfungen ohne arbeitsrechtlichen Hintergrund: Tetanus-Diphtherie, Grippe u. a.	
Einstellungsuntersuchung (der Umfang ist vom Arbeitgeber festzulegen)	z. B. ärztliche Untersuchung, Blut- und Urinuntersuchung
Sozialmedizinische und beamtenrechtliche Untersuchung oder Begutachtungen bezüglich Erwerbsfähigkeit	z. B. ärztliche Untersuchung, Blut- und Urinuntersuchung, Sehtest, EKG

Diakoniestationen und Pflegeheime

Mögliche gesundheitliche Gefährdungen

Bei pflegerischen Tätigkeiten bestehen Infektionsrisiken (insbes. Hepatitis B und evtl. C), Hautgefährdungen (Tragen von Handschuhen, Einwirkungen von Desinfektionsmitteln und regelmäßiger Kontakt zu Wasser) und Belastungen der Wirbelsäule.

Allgemeine betriebsärztliche Betreuung

Ein regelmäßiger Kontakt mit dem Arbeitsmediziner/der Arbeitsmedizinerin ist alle drei Jahre vorgesehen (Beratung und Begehung).

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Wegen der Infektionsgefahr im Bereich der Pflege (regelmäßiger Kontakt mit Körperflüssigkeiten z. B. beim Blutabnehmen, Spritze oder Wechseln von Inkontinenzmaterial) ist die Durchführung einer Pflichtuntersuchung („Biostoff Pflege“) Beschäftigungsvoraussetzung für die Mitarbeitenden. Der Arbeitgeber muss Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch eine Infektion mit dem Hepatitis-B-Virus gefährdet sind, die Hepatitis-B-Impfung kostenfrei anbieten.

Bei der Planung der Vorsorgeuntersuchungen ist die Untersuchung zur Feuchtarbeit zu berücksichtigen (Einzelheiten siehe im Abschnitt „Kirchengemeinden, Friedhöfe und Forst“).

Vertragsleistung für Diakoniestationen/stationäre Altenpflege

Leistungen	Bemerkungen
Begehung und Beratung des Arbeitgebers zum Gesundheitsschutz (bei der Gefährdungsbeurteilung unterstützen, Maßnahmen wie das Tragen von Schutzhandschuhen und die Anwendung von Hautschutz empfehlen, geeignete Arbeitsmittel vorschlagen, Erste Hilfe organisieren u. Ä.)	i. d. R. Intervall 3 Jahre
Beratung des Arbeitgebers über Maßnahmen bei Langzeiterkrankten und Schwerbehinderten	z. B. zur betrieblichen Wiedereingliederung

Pflichtuntersuchungen Arbeiten mit Infektionsgefahr, hier Untersuchung „Biostoffe Pflege“ incl. Hepatitis-B- und -C-Antikörper und Impfleistung nach Gefährdungsbeurteilung Feuchtarbeit > 4 Std./Tag	ggf. Hepatitis-A-Impfangebot in der Kinderpflege
Angebotsuntersuchungen Sehfähigkeit zur Bildschirmarbeit Feuchtarbeit > 2 Std./Tag	
Allgemeine Untersuchungen Untersuchungen bei Beschwerden im Zusammenhang mit der Tätigkeit Beratung und/oder Untersuchung von Langzeiterkrankten oder von Schwerbehinderten	z. B. Empfehlung von Rehabilitationsmaßnahmen, stufenweise (z. B. stundenweise) Wiedereingliederung
Mutterschutzberatung und/oder Mutterschutzuntersuchung (je nach Gefährdungsbeurteilung mit Immunitätskontrolle)	Beratung des Arbeitgebers und der Mitarbeiterin, ggf. betriebsärztliche Empfehlung aussprechen
Jugendarbeitsschutzuntersuchungen	bis 18. Lebensjahr, mit Untersuchungsberechtigungsschein
Untersuchung auf Fahreignung aus besonderem Anlass	z. B. nach Unfällen, langer Krankheit

Nicht im Vertrag aufgenommen:	Bemerkungen
Untersuchungen für Ehrenamtliche, Praktikanten/innen (z. B. Anerkennungsjahr) und Betreute (z. B. Jugendwerkstatt)	keine Beschäftigten im Sinne des Vertrages
Impfungen ohne arbeitsrechtlichen Hintergrund: Tetanus-Diphtherie, Grippe u. a.	
Einstellungsuntersuchung (der Umfang ist vom Arbeitgeber festzulegen)	z. B. ärztliche Untersuchung, Blut- und Urinuntersuchung
Sozialmedizinische und beamtenrechtliche Untersuchung oder Begutachtungen bezüglich Erwerbsfähigkeit	z. B. ärztliche Untersuchung, Blut- und Urinuntersuchung, Sehtest, EKG

Anhang

Umfang und Untersuchungsabstände von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen

Untersuchung der Sehfähigkeit bei Arbeiten am Bildschirm

Befragung zu Beschwerden und Krankheiten, die mit der Tätigkeit in Verbindung stehen können. Screening-Untersuchung der Augen mit Sehtestgerät. Evtl. Beratung zu einer Bildschirmbrille. Untersuchungsabstände: i. d. R. 5 Jahre, ab 40. Lebensjahr 3 Jahre. Ausstellen einer Bescheinigung.

Untersuchung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen („Biostoffe Pflege“, analog zu G 42)

Bei regelmäßigem Kontakt mit Körperflüssigkeiten (z. B. Blut, Urin, Ausscheidungen) müssen Pflichtuntersuchungen durchgeführt werden. Befragung zur Krankheitsvorgeschichte und der beruflichen Tätigkeiten, Impfbuch-Kontrolle, körperliche Untersuchung, Urin- und Blutuntersuchung (evtl. Hepatitis-B-Serologie, Beratung, evtl. Impfung/en). Untersuchungsabstände: i. d. R. 3 Jahre. Ausstellen einer Bescheinigung.

Untersuchung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen („Biostoffe-Kinderbetreuung“)

Die Erstuntersuchung ist eine Pflichtuntersuchung: Befragung zur Krankheitsvorgeschichte und der beruflichen Tätigkeiten, Impfbuch-Kontrolle, evtl. Windpocken-Serologie, Beratung insbesondere zu Impfungen, evtl. Impfung/en. Bei entsprechender Gefährdung (Betreuung eines Hepatitis-B-positiven Kindes) Erweiterung auf Hepatitis-B-Serologie. In Krippen Angebot für eine Hepatitis-A-Impfung. Nachuntersuchungen sind nur dann erforderlich, wenn es keine dauerhafte Immunität gegen den/die Erreger gibt. Untersuchungsabstände in Bezug auf Keuchhusten (Pertussis) in der Regel alle 10 Jahre, weil dann die Immunität gegen Keuchhusten nachlässt. Ausstellen einer Bescheinigung.

Untersuchung bei Feuchtarbeit (analog zu G 24)

In Abhängigkeit von der Dauer der Feuchtarbeit entweder Pflicht- (> 4 Std./Tag) oder Angebotsuntersuchung (> 2 Std./Tag). Befragung zur Krankheitsvorgeschichte und der beruflichen Tätigkeiten, Inspektion der relevanten Hautpartien, Beratung zum Hautschutz und zu Schutzhandschuhen. Untersuchungsabstände: i. d. R. 5 Jahre. Ausstellen einer Bescheinigung.

Untersuchung zum Führen von Fahrzeugen aus besonderem Anlass

Im Rahmen dieser Eignungsuntersuchung Befragung zur Krankheitsvorgeschichte und der beruflichen Tätigkeiten, körperliche Untersuchung, Urinuntersuchung, Sehtest, Überprüfung des Gesichtsfeldes (ohne Gerät), evtl. zusätzliche Leistungen bei entsprechender Notwendigkeit (z. B. Labor, Gesichtsfelduntersuchung mit Gerät), Beratung. Ausstellen einer Bescheinigung.

Untersuchung bei gefährlichen Baumarbeiten/H 9

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die gefährliche Baumarbeiten durchführen (z. B. Besteigen von Bäumen, Arbeiten mit der Motorsäge), muss eine besondere Untersuchung angeboten werden: Hierzu zählen Befragung zur Krankheitsvorgeschichte und der beruflichen Tätigkeiten, körperliche Untersuchung, Urin- und Blutuntersuchung, Sehtest, Hörtest, EKG, ab dem 40. Lebensjahr Belastungs-EKG, Beratung. Untersuchungsabstände: i. d. R. 3 Jahre. Ausstellen einer Bescheinigung.

Untersuchung und Beratung vor Auslandseinsätzen (analog zu G 35)

Hierunter fallen Auslandseinsätze in besondere tropische Gebiete mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen. Zu dieser Pflichtuntersuchung zählen die Befragung zu der Krankheitsvorgeschichte, der beruflichen Tätigkeit und dem Auslandseinsatz sowie die körperliche Untersuchung, Urin- und Blutuntersuchung. Bei Einsätzen unter drei Monaten reicht eine Beratung mit anschließender Impfung aus. Impfungen erfolgen zulasten des Vertrages. Untersuchungsabstände: 24–36 Monate oder bei Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt von über 1 Jahr. Ausstellen einer Bescheinigung.

Untersuchung für Lärmarbeitsplätze (analog zu G 20)

In Abhängigkeit des Beurteilungspegels (über den Tag bzw. die Schicht gemittelte Lärmwerte) sind Angebots- oder Pflichtuntersuchungen durchzuführen. Hierzu zählt die Befragung zu Belastungen am Arbeitsplatz, zu Schutzmaßnahmen und zur gehörbezogenen Krankheitsvorgeschichte sowie Hörtest und Beratung zum Gehörschutz. Untersuchungsabstände in Abhängigkeit vom Beurteilungspegel alle drei bis fünf Jahre, nach Erstuntersuchung nach einem Jahr. Ausstellen einer Bescheinigung.

Untersuchung bei Arbeiten mit Vibrationen (analog zu G 46)

In Abhängigkeit sogenannter Expositionsgrenzwerte sind Angebots- oder Pflichtuntersuchungen durchzuführen. Man unterscheidet Hand-Arm-Vibrationen (z. B. durch Schlagbohrer oder Motorsägen verursacht) und Ganzkörpervibrationen (z. B. durch das Führen von Baggern oder Landmaschinen verursacht). Befragung zu Belastungen am Arbeitsplatz, körperliche Untersuchung der relevanten Muskel-/Skelettpartien, Beratung, Schutzmaßnahmen. Untersuchungsabstände alle 5 Jahre, ab dem 40. Lebensjahr alle 3 Jahre. Ausstellen einer Bescheinigung.

Personalnachrichten

Berufungen

Pfarrer Michael Bahrenberg zum Pfarrer der Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund-Nordost, 4. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

Pfarrer Jens Brakensiek zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberlübbe-Rothenuffeln, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Minden;

Pfarrerinnen Petra Buschmann-Simons zur Pfarrerin der Ev. Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Unna;

Pfarrer Matthias Rausch zum Pfarrer der Ev.-Luth. St. Jakobus-Kirchengemeinde Minden, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Minden;

Pfarrerinnen Claudia Schäfers zur Pfarrerin der Ev. Elias-Kirchengemeinde Dortmund, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Dortmund-West;

Pfarrerinnen Susanne Stock zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Unna-Königsborn, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Unna;

Pfarrer Jörg Zweihoff zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren, 4. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg.

Freistellungen

Pfarrerinnen Dr. Britta Jungst, Pfarrstelle im Frauenreferat der EKvW, ab 1. September 2011 infolge Übernahme eines Dienstes in der Ev. Kirchengemeinde Emsdetten, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken mit dem Aufgabeninhalt „Dauervakanzvertretung in der 1. Pfarrstelle“ gemäß § 77 PfdG.

Entlassungen auf eigenen Antrag

Herr Pfarrer Carsten Schaub, zurzeit freigestellt, mit Ablauf des 17. Mai 2011.

Fortsetzung des Dienstes

Pfarrer Mathias Kürschner, Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, mit Wirkung vom 1. August 2011.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Wilhelm Gysae, zuletzt Pfarrer der v. Bodelschwingschen Anstalten und Anstalt Bethel, am 22. Mai 2011 im Alter von 90 Jahren;

Pfarrer i. R. Willi Schaffetter, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Höxter, Kirchenkreis Paderborn, am 14. Mai 2011 im Alter von 81 Jahren;

Pfarrer i. R. Heinz Stoetzer, zuletzt Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, am 18. Mai 2011 im Alter von 70 Jahren;

Pfarrer i. R. Erwin Vogt, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Herzkamp, Kirchenkreis Schwelm, am 14. Mai 2011 im Alter von 100 Jahren.

Kirchenmusikalische Prüfungen

Die Urkunde C über die Anstellungsfähigkeit hat erhalten

als Kirchenmusikerin im Nebenamt

Manuela Vormberge genannt Berkenberg, 45529 Hattingen.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Kreispfarrstellen

Das Landeskirchenamt macht bei folgender Kreis-pfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

10. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Juli 2011.

Bewerbungen sind über die Superintendentin des Kirchenkreises Iserlohn an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus

10. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bottrop, Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. Juli 2011 (Dienstumfang 50 %).

Bewerbungen sind an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgender Gemeindepfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Hagen, Ev. Kirchenkreis Hagen, zum 1. Juli 2011.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Hagen an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Dieter Eickmann, Roland Böttcher:
„Grundbuchrecht“
Rezensent: Michael Pfannkuche

Verlag Ernst und Werner Gieseke, Bielefeld 2009, 5. Auflage, XIII und 193 Seiten, Broschur, 34 €, ISBN 978-3-7694-1039-6

Bei dem vorliegenden Studienbuch handelt es sich um ein Lehrbuch aus der Reihe „Rechtspfleger-Studienbücher“, welche hauptsächlich auf eine bevorstehende Rechtspflegertätigkeit zugeschnitten ist. Diese Studienbuch-Reihe bietet in jedem Band einen Klausurenkurs aus einem bestimmtem Gebiet der Rechtspflegertätigkeit.

Das Rechtspfleger-Studienbuch Band 1 „Grundbuchrecht“ wurde in der 5. Auflage vollständig überarbeitet und aktualisiert. Die Fallsammlung umfasst Fälle, die so ausgewählt wurden, dass sie die gängigen Problemstellungen des betreffenden Rechtsgebietes abdecken. Einige Fälle wurden vollständig neu geschrieben, wie z. B. Veränderungen beim Wohnungseigentum (z. B. Umwandlung von Sondereigentum in Gemeinschaftseigentum; Unterteilung einer Eigentumswohnung; Inhaltsänderung, Übertragung, Aufhebung eines Sondernutzungsrechtes) und im Bereich des Erbbaurechts (Berücksichtigung des neuen Preisklauselgesetzes und Behandlung der Insolvenzeröffnung als Heimfallgrund).

Das Studienbuch enthält mittlerweile dreizehn Fälle nebst anschließender detaillierter Besprechung. Besonders hervorzuheben ist, dass auf relevante Rechtsprechung und Literatur, deren Kenntnis bedeutsam ist, besonders hingewiesen wird.

Regulär wendet sich die Buchreihe an Rechtspflegeranwärter. Darüber hinaus ist dieser Band auch ein hilfreiches Werk für den Praktiker in der komplexen Materie des Grundbuchrechts.

Bei den Herausgebern handelt es sich um die ausgewiesenen Grundbuchrechtsspezialisten Prof. Dieter Eickmann und Prof. Dipl.-Rpf. Roland Böttcher, welche diese beschwerliche Materie verständlich aufbereiten.

Stefan Hügel (Hrsg.):
„GBO – Grundbuchordnung.
Kommentar“

Rezensent: Michael Pfannkuche

Verlag C. H. Beck, München 2010, 2. Auflage, XVIII und 1532 Seiten, in Leinen, 118 €, ISBN 978-3-406-60451-5

Bereits 2006 erschien dieser Kommentar als erster Online-Kommentar zur Grundbuchordnung. Die 1. Auflage der gedruckten Ausgabe wurde 2007 ver-

öffentlicht. Die Methode, einen juristischen Kommentar als Online- und als Druckversion zu veröffentlichen, sollte für die Nutzer die Vorteile des schnellen Nachschlagens und guten Überblicks über den Gesamtzusammenhang in Verbindung einer permanent aktualisierten Online-Version bieten. Die Verknüpfung von gedrucktem und Online-Kommentar sollte einen bestmöglichen Kommentar ergeben.

Die nun vorliegende 2. Auflage (Stand: 1. März 2010) des gedruckten Kommentars bringt die Druckversion des kombinierten Werkes auf den neuesten Stand. Erläutert werden alle Bestimmungen der Grundbuchordnung, wobei u. a. die grundbuchrechtlichen Merkmale des Gesellschaftsrechts, des Erbbaurechts, des Wohnungseigentums, der Zwangsvollstreckung und der Insolvenz in individuellen Kapiteln detailliert gearbeitet wurden. Ferner bietet der Kommentar ein angenehm geordnetes Sachregister. Besonderer Wert wurde auf eine homogen gegliederte Kommentierung in allen Bereichen gelegt.

Die Neuauflage berücksichtigt unter anderem die Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren sowie zur Änderung weiterer grundbuch-, register- und kostenrechtlicher Vorschriften (ERVGBG) vom 11. August 2009, das am 1. September 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) wie auch diverse Änderungen der Grundbuchordnung und bedeutsame höchstrichterliche Entscheidungen, insbesondere zur Grundbuchfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Herausgeber der 2. Auflage der Kommentierung der Grundbuchordnung ist der Weimarer Notar Prof. Dr. Stefan Hügel. Die Bearbeitung der Kommentierung erfolgte ausschließlich durch Praktiker des Grundbuchrechts, die sich täglich mit dieser Materie beschäftigen: Rechtspfleger, Richter und Notare. Durch dieses Fachwissen ist eine wertvolle Praxistauglichkeit des Werkes gegeben.

Der Kommentar richtet sich an Notare, Rechtsanwälte, Richter und Rechtspfleger sowie auch Banken und andere mit Grundbucheintragungen befassete Institutionen und Rechtsanwender.

Konrad Redeker,
Hans-Joachim von Oertzen:
„Verwaltungsgerichtsordnung.
Kommentar“
Rezensent: Reinhold Huget

Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 2010, 15., überarbeitete Auflage, XVIII und 1120 Seiten, gebunden, 64,90 €, ISBN 978-3-17-020496-6

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat am 12. November 2010 das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der EKD (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD) beschlossen, das das bisher für den Bereich der Evange-

lischen Kirche von Westfalen geltende Verwaltungsgerichtsgesetz der UEK ablöst. Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat der Übernahme des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD mit Wirkung vom 1. Januar 2011 zugestimmt.

Das neue Recht der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit orientiert sich im Wesentlichen an den Bestimmungen der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Im Übrigen enthält § 65 VwGG.EKD eine ergänzende Verweisung auf die Vorschriften der VwGO. Für alle Personen, die regelmäßig mit verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten zu tun haben, empfiehlt es sich, einen guten Standard-Kommentar zur VwGO zur Hand zu haben.

Die 15. Auflage mit Stand 2010 hat es geschafft, die zahlreichen Änderungen aus der staatlichen Gesetzgebung in ihren Auswirkungen auf die gerichtliche und außergerichtliche Praxis in Auswertung der dazu veröffentlichten Rechtsprechung und Literatur darzustellen und zum Teil eigene Lösungsansätze anzubieten, wo bislang Rechtsprechung und Literatur keine Übereinstimmung gefunden haben. Insbesondere der Praktikerin oder dem Praktiker sollen die Grundstrukturen und Systematik des Prozessrechts verdeutlicht werden, damit sie auf die unterschiedlichsten Fragestellungen der verwaltungsprozessualen Praxis Antworten geben können. Grundlegende Änderungen der Überarbeitung der Kommentierungen wurden an den §§ 40, 42, 113, 114 und 124 ff. VwGO vorgenommen.

Zu den Verfassern ist zu bemerken, dass der Mitbegründer und langjährige Kommentator Dr. Hans-Joachim von Oertzen kurz nach Erscheinen der 14. Auflage verstorben ist. Professor Dr. Konrad Redeker ist auf eigenen Wunsch aus der Gesamtreaktion ausgeschieden. Fortgeführt wird das Werk von Martin Redeker, Richter am OVG Greifswald, Rechtsanwalt Dr. Peter Kothe und Ministerialrat Helmuth von Nicolai. Da die Autoren dieses Werkes nicht nur die Verwaltungsgerichtsbarkeit, sondern auch die Bereiche Verwaltung und Anwaltschaft abdecken, wirkt sich dies auf die informativen und leicht verständlichen Darstellungen aus. Der Kommentar bietet allen am Verwaltungsprozess Beteiligten eine zuverlässige Wegweisung durch die vielfältigen Problemstellungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Bärbel Nagel:
„Andacht im Altenheim.“
Blickfelder, Beispiele, Gottesdienste“
Rezensent: Dietrich Buettner

Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2011, 159 Seiten, kartoniert, 16,95 €, ISBN 978-3525-63025-9

Dieses Buch schaut den Betrachter freundlich an. Das Porträt einer alten Dame verleiht ihm ein ansprechendes Äußeres. Bärbel Nagel hat ein Buch verfasst, in dem sie ihre Erfahrungen mit Gottesdiensten in Altenpflegeheimen aufbereitet und teilt. Dazu ordnet sie das Buch in drei Teile: Blickfelder, Beispiele, Got-

tesdienste. Mehr als die Hälfte des 160 Seiten starken Buches ist den Gottesdiensten (88 Seiten) gewidmet, wobei auch die Beispiele (42 Seiten) Symbolansprachen anbieten, die sehr schnell zu einem Gottesdienst gestaltet werden können.

Im Vorwort erfahre ich, dass sich das Buch an alle Personen richtet, die im Altenheim in der Verkündigung tätig sind. Auch an Ehrenamtliche wird gedacht, die in Zukunft mehr und mehr gottesdienstliche Aufgaben übernehmen werden.

Das Buch lenkt zunächst den Leser auf zehn Blickfelder. In den Blickfeldern werden Menschen, Ort und Liturgie in den Blick genommen. Dabei ist es der Autorin wichtig, immer wieder an die zu erinnern, für die der Gottesdienst vorbereitet wird.

„Keine ‚kleinen‘ Gottesdienste, sondern Gottesdienste mit eigener Prägung, an den Bedürfnissen der Menschen vor Ort orientiert und speziell für die vorbereitet und gehalten – darum muss es gehen!“ Dieser Satz ist zugleich Programm.

In einem zweiten Abschnitt „Beispiele“ werden 12 Symbolansprachen vorgestellt. Es handelt sich um narrative Andachten zu Symbolen und Metaphern wie „Senfkorn“, „Hefeteig“, „Fußspuren“, „Tür“, die assoziativ mit dem eigenen Leben in den Dialog gebracht werden. In diesen Ansprachen werden Bezüge zu biblischen Texten hergestellt, aus denen die Symbole entnommen sind. In einem weiteren Abschnitt werden besondere Gottesdienste vorgestellt, unter denen beispielsweise der Abendmahls- und der Salbungsgottesdienst mit viel Einfühlungsvermögen beschrieben werden.

Bei dem Kapitel „praktische Seelsorge“, in dem Rituale für den Trauerfall beschrieben sind, fehlt mir das wichtige Beispiel der „Aussegnungsfeiern“. Sie kommen in diesem Buch gar nicht vor.

Der dritte Abschnitt enthält eine Sammlung von 14 Gottesdienstentwürfen zum Kirchenjahr (von Advent bis Ewigkeitssonntag). Diese Gottesdienste sind alle detailliert ausformuliert mit Gebeten und Liedvorschlägen. Als Zielgruppe dieser Gottesdienste sehe ich eine gemischte Gemeinde in einer Pflegeeinrichtung, in der die orientierten Bewohner noch in der Überzahl sind. Auch diese Gottesdienste zum Kirchenjahr sind stark von Symbolen geprägt, die es leichter machen, Textlesungen zu veranschaulichen.

Wer nach Predigtideen sucht, die in einer gut verständlichen Sprache angeboten werden, wird von diesem Buch überrascht sein. Besonders Predigerinnen und Predigern, die nur hin und wieder im Altenpflegeheim Gottesdienste halten, sei dieses Buch empfohlen. Sie werden anregende Gedanken und gute Hinweise für die zu schaffenden Rahmenbedingungen finden. Da aber die konkrete Zielgruppe im Gottesdienst das Maß aller Dinge ist, werden die vorgestellten Entwürfe von Fall zu Fall umzuwandeln sein, um die jeweilige Gemeinde zu erreichen.

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



©,pmphoto - Fotolia.com

PKW-Kauf für Kirche und Diakonie

Neue PKW-Rahmenverträge 2011:

Die HKD möchte Ihnen ein breites Spektrum an Rahmenverträgen für den PKW-Kauf anbieten. 2011 haben wir deshalb 2 neue Marken aufgenommen:

- **Mazda:** 14 - 22 %
- **Jeep:** 17 - 24 %

Stand: Mai 2011. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Aktuelle Konditionen für alle Modelle erhalten Sie online im www.kirchenshop.de (Anmeldung kostenlos) oder beim HKD-Kundenservice.

Weitere Marken bei der HKD:

Alfa Romeo • Chevrolet • Citroën • Fiat • Ford • Lancia • Lexus • Mazda
• Mitsubishi • Nissan • Peugeot • Renault • Toyota • Volvo

Den HKD-Bezugsschein für KFZ erhalten Sie kostenlos!

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de
HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

Nachlässe für
Einrichtungen und
Mitarbeiter (bei
dienstlicher Nutzung
des Fahrzeugs)

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich